D E R L A N D R A T

Geschäftsbereich: R	DRUCKSACHE	
Az.: 14 13 11 (2019)	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 23.09.2019	121	2019

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☒				
				Beschlussvorschlag		
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent-lich	nicht-öffentlich	ange-nommen	abgelehnt	geändert
☐		☐	☐			
☐		☐	☐			
☒ Kreisausschuss	29.11.2019		☐			
☒ Kreistag	11.12.2019	☐	☐			
☒ Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:	☐ ja ☐ nein ☒ entfällt					

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):							Geschäftsbereich zur Beschlussausführung.
Gefertigt:		Beteiligt:				Landrat	
R ez	gez. Stu 23.09.19					gez. Radeck	(Handzeichen)

Betreff: Auftragsaufgaben der Vertretung für das Rechnungsprüfungsamt

Beschlussvorschlag: Dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises, Referat R, werden die Aufgaben gem. § 155 Abs. 2 Nrn. 1 – 6 NKomVG zur Wahrnehmung übertragen.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE lfd. Nr. 121	Jahr 2019

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

Der Kreistag des Landkreises Helmstedt hat dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises mit Beschluss vom 03.10.1974 die Auftragsaufgaben gem. der Vorschriften der seinerzeit geltenden NGO übertragen:

a) Die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände,
b) die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
c) die Prüfung der Realverbände, soweit ein Prüfungsauftrag vorliegt (§ 35 Abs. 3 Realverbandsgesetz,
d) alle sonstigen Prüfungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften.

Das Rechnungsprüfungsamt hat ferner die Aufgaben

a) als örtliche und überörtliche Prüfungsstelle der Zweckverbände, die der Aufsicht des Landkreises unterstehen,
b) als örtliche Prüfungsstelle der Zweckverbände, denen der Landkreis als Verbandsglied angehört.

Dies gilt nicht, soweit für Zweckverbände andere Prüfungsstellen bestimmt sind.

Zwischenzeitlich hat es Änderungen im Kommunalverfassungsrecht gegeben. Mit der Einführung des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes NKomVG und der letzten Änderungen dazu, betreffen die Änderungen auch die Auftragsprüfungen, die der Kreistag dem Rechnungsprüfungsamt übertragen kann. Gem. § 155 Abs. 2 NKomVG i.d.F. v. 26.10.2016 kann die Vertretung folgende Aufgaben übertragen:

1. Die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände,
2. die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
3. die Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe und der kommunalen Stiftungen,
4. die Prüfung der Betätigung der Kommune bei Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Kommune unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist,
5. die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, soweit sich die Kommune eine solche Prüfung bei einer Beteiligung, bei der Gewährung eines Kredits oder sonst vorbehalten hat und
6. die Prüfung der Abschlüsse der kommunalen Stiftungen nach § 135 Abs. 1 Satz 2 und der Abschlüsse der kommunalen Stiftungen über die die Kommune die Aufsicht führt.

Wie bisher kann das Rechnungsprüfungsamt die Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen beschränken. Gesetzliche Prüfungsaufgaben (Prüfung Jahresabschluss, Kassenprüfung, Prüfung kons. Gesamtabschluss und Vergabeprüfungen) gehen den Auftragsaufgaben vor.

Der Aufgabenkatalog gem. § 155 Abs. 2 NKomVG sollte dem Rechnungsprüfungsamt übertragen werden, damit die Möglichkeiten zur Prüfung eingeräumt sind.